

SPIELORDNUNG (SPO WHV)

Gültig ab 1. August 2010, zuletzt geändert durch Beschluss des Verbandstages vom 2. April 2011 mit Wirkung zum 1. August 2011.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
B.	VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS	2
§ 3	Spielklassen.....	2
§ 4	Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften	3
§ 5	Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung	4
§ 6	Spielansetzung	45
§ 7	Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft	5
C.	ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN	6
§ 8	Meldung von Stammspielern.....	6
§ 9	Spielberechtigung	6
D.	DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN	7
§ 10	Spielverlegungen	7
§ 11	Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey	8
§ 12	Einsatz von „Ballkindern“	8
§ 13	Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele	8
§ 14	Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele.....	9
§ 15	Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele	9
§ 16	Aufstiegsberechtigung zweiter Mannschaften	10
§ 17	Relegationsspiele und -turniere	10
E.	SCHIEDSRICHTER.....	11
§ 18	Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung	11
§ 19	Meldung von Schiedsrichtern.....	11
§ 20	Ansetzungen von Schiedsrichtern.....	12
§ 21	Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz	13
§ 22	Ausgleich der Schiedsrichterkosten	14
F.	STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL.....	14
§ 23	Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter	1544
§ 24	Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses	16
§ 25	Fälligkeit von Strafen	16
§ 26	Einspruchsgebühr.....	16
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	1747
§ 27	Änderung dieser Spielordnung.....	17
§ 28	Inkrafttreten	17

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die SPO WHV ergänzt und modifiziert die Spielordnung des Deutschen Hockey-Bundes e.V. (SPO DHB) (§ 4 SPO DHB; § 12 Satzung WHV).
- (2) Die SPO WHV gilt verbindlich für alle Feld- und Hallenhockeyspiele im Erwachsenenbereich, die unter der Leitung des WHV durchgeführt werden, für alle Vereine des WHV (einschließlich der Vereine anderer Landeshockeyverbände im Sinne des § 18 Abs. 2 SPO DHB) und deren Mitglieder sowie für Schiedsrichter und Betreuer (§ 1 Abs. 3b) SPO DHB), die keinem Verein des WHV angehören. Für die Hockeyspiele der Hockeyjugend gelten die Durchführungsbestimmungen Hockeyjugend.
- (3) Bei den in dieser Spielordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen obliegt dem Sportausschuss (§ 16 Nr. 1 Satzung WHV). Er setzt zu seiner Unterstützung für die einzelnen Ligen Staffelleiter ein; die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf die notwendigen Relegations-spiele und -turniere (§ 17).
- (2) Im Hallenhockey werden unterhalb der 1. Verbandsliga Herren Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausge-tragen (§ 15 Abs. 4). Insoweit nimmt der jeweilige Bezirksausschuss die Aufgaben wahr, die nach dieser Spielordnung dem Sportausschuss zugewiesen sind; dies gilt nicht im Fall des § 9 ~~Abs. 1~~.
- (3) Der Zuständige Ausschuss (§ 16 Nr. 2 Satzung WHV) ist Zuständiger Ausschuss im Sinne des § 4 Abs. 2 a) Nr. 2 SPO DHB; dies gilt auch, soweit nach Absatz 2 die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken obliegt. Er benennt, soweit er-forderlich, Turnierausschüsse; § 3 Abs. 3 SPO DHB findet entsprechend Anwendung.

B. VORBEREITUNG DES SPIELVERKEHRS

§ 3 Spielklassen

- (1) Es werden in der Altersklasse der Erwachsenen (Damen und Herren) alljährlich Meis-ter-schaftsspiele (Hin- und Rückspiel) in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 1. Regionalliga: eine Gruppe;
 2. Oberliga: zwei Gruppen;

3. 1. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen;
4. 2. Verbandsliga: mindestens zwei und höchstens vier Gruppen.

Der Sportausschuss kann bei Bedarf Spielklassen auflösen oder weitere Verbandsligen mit mindestens zwei und höchstens vier Gruppen bilden.

- (2) Jeder Gruppe gehören acht Mannschaften an. Hiervon abweichend können der Sportausschuss für die jeweils unterste Spielklasse und der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften eine andere Anzahl der der Gruppe angehörenden Mannschaften festlegen.

§ 4 Meldepflichten der Vereine und Meldefristen; Spielgemeinschaften; gemischte Mannschaften

- (1) Neuanmeldungen und Abmeldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen:
 - für die Feldsaison: bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Feldsaison beginnt;
 - für die Hallensaison: bis zum 31. März des Jahres, in dem die jeweilige Hallensaison beginnt.

Die genannten Fristen sind Ausschlussfristen. Verspätet eingehende Meldungen bleiben unberücksichtigt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere dann, wenn in der untersten Spielklasse ein freier Platz aufzufüllen ist.

- (2) Die Meldungen sind schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) an den Vizepräsidenten Sport zu richten. Soweit die Meldungen für Meisterschaftsspiele auf Bezirksebene (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4) erfolgen, sind sie abweichend von Satz 1 an den zuständigen Vorsitzenden des Bezirksausschusses zu richten.
- (3) Der Sportausschuss kann Mannschaften zweier Vereine aus dem Bereich des WHV für die Dauer von höchstens zwei Spieljahren gestatten, in der jeweils untersten Spielklasse der Altersklasse der Damen und Herren als Spielgemeinschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen (nach § 4 Abs. 5 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB). Die Spieler einer Spielgemeinschaft dürfen in keiner anderen Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen.
- (4) In der untersten Spielklasse der Herren dürfen gemischte Mannschaften spielen, wenn der Verein keine Damenmannschaft hat und der Verein die Namen der Spielerinnen, die in der gemischten Mannschaft zum Einsatz kommen sollen, bis zum Beginn der Saison (Feld: 1. August, Halle: 1. November) dem Vizepräsidenten Sport bzw. im Fall des § 2 Abs. 2 dem zuständigen Vorsitzenden des Bezirksausschusses mitgeteilt hat (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB); der Einsatz jugendlicher Spielerinnen ist ausgeschlossen.

- (5) Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins, bei Relegationsspielen an neutralen Orten und bei Relegationsturnieren der Ausrichter, das Spielergebnis unverzüglich (bis zwei Stunden nach Spielende, spätestens aber bis 22.30 Uhr) telefonisch, per Fax oder per E-Mail an den WHV-Ergebnisdienst durchgeben.

§ 5 Veröffentlichung des Rahmenterminplans und der Gruppeneinteilung

- (1) Die Rahmenterminpläne werden vom Sportausschuss für die Feldsaison bis zum 31. Januar, für die Hallensaison bis zum 31. März eines jeden Jahres veröffentlicht.
- (2) Die Ansetzung von Doppelwochenenden soll vermieden werden.
- (3) Spieltag ist der Sonntag. Der Sportausschuss kann ausnahmsweise (auch) den Samstag als Spieltag festlegen, insbesondere wenn er Doppelwochenenden ansetzt oder das Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW) am Sonntag (teilweise) nicht die Durchführung von Meisterschaftsspielen erlaubt. Die betroffenen Mannschaften können nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 einen anderen Wochentag vereinbaren.
- (4) Der letzte Spieltag wird für alle Meisterschaftsspiele der Spielklassen der Regional- und Oberligen einheitlich festgelegt. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn dem Verein der (nicht vereinseigene) Platz oder die Halle nicht zur Verfügung steht.
- (5) Zu jeder neuen Saison kann der Sportausschuss eine Neueinteilung der Gruppen innerhalb der einzelnen Spielklassen vornehmen und dabei die Zahl der Gruppen im Rahmen des § 3 erweitern oder verringern; er soll, soweit möglich und sportlich vertretbar, regionale Gegebenheiten berücksichtigen. Der Sportausschuss veröffentlicht die Gruppeneinteilungen für die Feldsaison drei Tage nach dem Ende der vorherigen Feldsaison, für die Hallensaison bis zum 15. April eines jeden Jahres; er kann auch nach diesem Termin aus wichtigem Grund die Gruppeneinteilungen ändern.
- (6) In den Ober- und Verbandsligen darf ein Verein mit mehr als einer Mannschaft spielen (nach § 4 Abs. 5 g) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 3 SPO DHB), die jedoch in unterschiedlichen Gruppen spielen müssen; der Sportausschuss kann hiervon insbesondere aus regionalen Gesichtspunkten Ausnahmen zulassen. Darüber hinaus kann der Bezirksausschuss für seinen Zuständigkeitsbereich (§ 2 Abs. 2) festlegen, dass ein Verein nur mit einer Mannschaft in einer Spielklasse teilnehmen darf. Nehmen mehrere Mannschaften eines Vereins an Meisterschaftsspielen teil, so sind diese unabhängig von der Frage des Auf- oder Abstiegs numerisch in der Rangfolge der Spielklassen, der sie zugehören, zu bezeichnen.

§ 6 Spielansetzung

- (1) Soweit die Anschlagzeiten der Meisterschaftsspiele nicht nach § 5 im Rahmentermin-

plan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest.

- (2) Meisterschaftsspiele können – mit Zustimmung des Gastvereins – abweichend von § 5 Abs. 3 an einem anderen Wochentag durchgeführt werden, wenn beide Vereine einer Spielpaarung keine Mannschaft für die Altersklasse der weiblichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Damen) bzw. der männlichen Jugend A (bezogen auf die Altersklasse der Herren) gemeldet haben oder diese Altersklassen an diesem anderen Wochentag spielfrei haben. Der Sportausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.
- (3) Es dürfen keine Anschlagzeiten festgesetzt werden, die an einem Wochentag vor 19 Uhr oder nach 20:30 Uhr, an einem Samstag vor 14 Uhr oder nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor 10 Uhr oder nach 18 Uhr liegen. Der Sportausschuss kann Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn einem Verein in der Hallenhockeysaison keine anderen Hallenzeiten zur Verfügung stehen.
- (4) Die Meldung der Anschlagzeit muss für die Feldsaison drei Wochen nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung gemäß § 5 Abs. 5, für die Hallensaison bis spätestens acht Wochen vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Saison an den WHV-Ergebnisdienst und den zuständigen Staffelleiter schriftlich erfolgen. In der Mitteilung ist auch der Spielort (Anschrift der Platzanlage bei Feldspielen und der Halle bei Hallenspielen) anzugeben. Änderungen nach Ablauf dieser Fristen sind nur unter den Voraussetzungen des § 10 zulässig.

§ 7 Verzicht, Rückzug oder Ausschluss einer Mannschaft

- (1) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft. Wird der Verzicht auf die Teilnahme nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Gruppeneinteilungen (§ 5 Abs. 5) erklärt, tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Die verzichtende Mannschaft gilt als Letztplatzierte ihrer Gruppe (nach § 4 Abs. 4 p) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 26 Abs. 1 SPO DHB).
- (2) Mannschaften, die sich aus dem laufenden Spielbetrieb zurückziehen oder vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden, gelten als Letztplatzierte ihrer Gruppe.
- (3) Verzichten oder ziehen mehrere Mannschaften derselben Gruppe zurück oder werden vom Spielbetrieb ausgeschlossen, gelten sie alle als Letztplatzierte.
- (4) Bei einer künftigen neuerlichen Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen die betroffenen Mannschaften in die unterste Spielklasse eingeordnet werden.
- (5) Eine Mannschaft kann bis zum Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 erklären, dass sie das von ihr erworbene Aufstiegsrecht nicht wahrnimmt. In diesem Fall tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.
- (6) Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an Relegationsspielen (§ 17), tritt keine andere Mannschaft an ihre Stelle. Dasselbe gilt, wenn eine Mannschaft nicht aufstiegs-

berechtigt ist. Im Fall einer Abstiegsrelegation gilt die verzichtende Mannschaft als erster Absteiger.

C. ALLGEMEINE SPIELBESTIMMUNGEN

§ 8 Meldung von Stammspielern

- (1) Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse (Damen und Herren) mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, schriftlich den zuständigen Staffelleitern der betroffenen Spielklassen melden. Diese Meldung muss vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welche der Verein in dieser Altersklasse austrägt. Alle Spieler einer Mannschaft sind ab ihrem ersten Einsatz als Stammspieler anzusehen, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt (nach § 4 Abs. 4 I) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 21 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).
- (2) Eine Stammspielermeldung für die unterklassigste Mannschaft eines Vereins ist nicht erforderlich, es sei denn, dass in dieser Spielklasse zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins teilnehmen (nach § 4 Abs. 5 n) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB).
- (3) Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in derselben Spielklasse teil (§ 5 Abs. 6), darf ein Stammspieler (§ 21 Abs. 1 und 3 SPO DHB) für keine andere dieser Mannschaften eingesetzt werden (nach § 4 Abs. 5 n2) SPO DHB zulässige Abweichung von § 21 Abs. 3 SPO DHB). Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung gilt § 20 Abs. 11 SPO DHB entsprechend.

§ 9 Spielberechtigung

~~(1)~~ Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereins einem Spieler im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein erteilen, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaftsspielen teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen darf und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (nach § 4 Abs. 5 j) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 1 SPO DHB). In diesem Fall erteilt der Sportausschuss dem betreffenden Spieler schriftlich eine Spielberechtigung für den zweiten Verein, die bei einem Spiel für den zweiten Verein zusammen mit dem Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB); § 20 Abs. 9 SPO DHB bleibt unberührt. Die Staffelleiter, die für die beiden Mannschaften zuständig sind, sind verpflichtet, nach jedem Spieltag sich gegenseitig hinsichtlich des Einsatzes eines Spielers mit Spielberechtigung für zwei Vereine zu unterrichten. Der Sportausschuss kann die für einen zweiten Verein erteilte Spielberechtigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

~~(2) Der Sportausschuss kann mit Zustimmung des Jugendvorstands auf Antrag einem Verein~~

~~gestatten, in der Altersklasse der Damen in der untersten Spielklasse ab dem 1. August eines Jahres für die Dauer einer Feldhockeysaison auch Spielerinnen in Meisterschaftsspielen einzusetzen, die dem älteren Jahrgang der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) angehören, sofern der Verein über nur eine Damenmannschaft und über keine Mannschaft der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) verfügt (nach § 4 Abs. 4 k) SPO DHB zulässige Abweichung von § 20 Abs. 2 SPO DHB) und die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung eines Erwachsenenspielerpasses (§ 19 Abs. 4 SPO DHB in Verbindung mit § 20 Abs. 2 Satz 3 SPO DHB) erfüllt sind. In diesem Fall erteilt der Sportausschuss der betreffenden Spielerin schriftlich eine Spielberechtigung für die Damenmannschaft, die zusammen mit dem entsprechenden Spielerpass den Schiedsrichtern vorgelegt werden muss (Ergänzung von § 32 Abs. 2 SPO DHB).~~

D. DURCHFÜHRUNG VON MEISTERSCHAFTSSPIELEN

§ 10 Spielverlegungen

- (1) Der zuständige Staffelleiter kann auf Antrag eines Vereins ein Meisterschaftsspiel verlegen, wenn das Einverständnis des gegnerischen Vereins schriftlich vorliegt und ein Ersatztermin feststeht. Das verlegte Spiel soll nicht später als 15 Tage oder zwei Spieltage nach dem ursprünglich angesetzten Spieltermin und muss vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) In den Regional- und Oberligen muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens 14 Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden.
- (3) In der 1. Verbandsliga Herren muss eine Spielverlegung nach Absatz 1 mindestens drei Tage vor dem ursprünglich angesetzten und dem neu vereinbarten Spieltermin beantragt werden. Darüber hinaus muss der antragstellende Verein eine schriftliche Erklärung des nach § 21 Abs. 2 für die Schiedsrichtergestellung verantwortlichen Vereins beibringen, aus der sich ergibt, dass dieser Verein (auch) zum verlegten Termin Schiedsrichter stellen wird; die Schiedsrichteransetzung gemäß § 21 Abs. 2 wird durch die Verlegung nicht berührt. Liegt die Zustimmung dieses Vereins nicht vor, so kann das verlegte Spiel ausgetragen werden; in diesem Fall müssen die beiden Vereine eigene Schiedsrichter stellen, die Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.
- (4) Der Sportausschuss kann auf Antrag eines Vereins bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Meisterschaftsspiel auch dann verlegen, wenn ein Einverständnis des gegnerischen Vereins nicht vorliegt oder die Antragsfrist nach Absatz 2 und 3 bereits verstrichen ist. Wichtige Gründe im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere:
 - Spielerabstellungen nach § 9 Abs. 2 SPO DHB;
 - Einsatz des Trainers oder eines Spielers als Bezirks-, Verbands- oder Bundestrainer, wenn der Termin nicht bis zum Stichtag der Meldung der Anschlagzeiten bekannt ist oder der Trainer das Amt nach diesem Stichtag übernommen hat;

- epidemieartige Erkrankung von Spielern einer Mannschaft;
 - durch die zuständige Verwaltungsstelle nicht bewilligte Platz-/Hallennutzung am Spieltag.
- (5) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach Absatz 1 bis 3 werden nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 Bearbeitungsgebühren erhoben.

§ 11 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter im Hallenhockey

Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter 15 Minuten. Zu einem Relegationsturnier (§§ 15 Abs. 3, 18) gilt eine Mannschaft als nicht angetreten, wenn sie 15 Minuten nach dem für das erste Spiel dieser Mannschaft festgesetzten Spielbeginn weniger als vier spielbereite Spieler auf dem Spielfeld hat (nach § 4 Abs. 5 p) und w) SPO DHB zulässige Abweichung von § 25 Abs. 3 Satz 3, 4 und § 34 Abs. 1 Satz 2 SPO DHB).

§ 12 Einsatz von „Ballkindern“

Der Heimverein soll im Feldhockey bei Spielen der Regionalliga Herren mindestens vier „Ballkinder“ einsetzen (nach § 4 Abs. 4 g) SPO DHB zulässige Ergänzung von § 39 Abs. 7 SPO DHB).

§ 13 Feldmeisterschaft der Damen und Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe Nord auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.
- (3) Die Zahl der Absteiger nach Absatz 2 aus der Regionalliga erhöht sich, wenn zwei oder drei Vereine aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigen. In diesem Fall steigen der Sechstplatzierte und gegebenenfalls auch der Fünftplatzierte der Regionalliga zusätzlich in die Oberliga ab. Entsprechend kommt es zu einem zusätzlichen Abstieg aus der Oberliga und aus den Verbandsligen. Sofern erforderlich, setzt der Sportausschuss zur Ermittlung der zusätzlichen Absteiger Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt werden.

- (4) Wenn kein Verein aus dem WHV aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord absteigt, ist nur der Letztplatzierte der Regionalliga sportlicher Absteiger in die Oberliga. Aus der Oberliga steigen dann nur drei Vereine in die 1. Verbandsliga ab. Es kommt zu einem Relegationsspiel zwischen den beiden Siebtplatzierten der Oberliga, dessen Verlierer in die 1. Verbandsliga absteigt. Um den freien Platz in den Verbandsligen setzt der Sportausschuss Relegationsspiele an, an denen die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe der jeweils niedrigeren Spielklasse beteiligt werden.
- (5) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 aus anderen Gründen als nach Absatz 3 oder 4 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

§ 14 Hallenmeisterschaft der Damen: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die Bundesliga Damen Gruppe West auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der Verbandsligen steigen in die nächsthöhere Spielklasse auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab. Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der Verbandsligen steigt, sofern vorhanden, in die nächstniedrigere Spielklasse ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.
- (3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.

§ 15 Hallenmeisterschaft der Herren: Auf- und Abstieg; Relegationsspiele

- (1) Sportliche Aufsteiger: Die nach Beendigung der Saison erstplatzierte Mannschaft der Regionalliga steigt in die 2. Bundesliga Gruppe West auf. In die Regionalliga steigen die Erstplatzierten jeder Gruppe der Oberliga auf. Die jeweiligen Erstplatzierten der Gruppen der 1. Verbandsligen steigen in die Oberliga auf. Die Meister der Bezirke nach Absatz 4 steigen in die 1. Verbandsliga auf.
- (2) Sportliche Absteiger: Letzter und Vorletzter der Regionalliga steigen in die Oberliga ab.

Die Letzten und Vorletzten jeder Gruppe der Oberliga steigen in die 1. Verbandsliga ab, sofern diese aus drei oder vier Gruppen besteht; andernfalls steigt nur der Letztplatzierte ab. Der Letztplatzierte jeder Gruppe der 1. Verbandsliga steigt, sofern vorhanden, in die 2. Verbandsliga ab. §§ 7, 16 bleiben unberührt.

- (3) Ist zur Erreichung der Gruppengröße nach § 3 Abs. 2 ein zusätzlicher Auf- oder Abstieg notwendig, setzt der Sportausschuss Relegationsspiele oder -turniere an. Hieran werden im Fall eines zusätzlichen Abstiegs die nach den sportlichen Absteigern niedrigstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe, im Fall eines zusätzlichen Aufstiegs die nach den sportlichen Aufsteigern höchstplatzierten Mannschaften jeder Gruppe beteiligt.
- (4) Unterhalb der 1. Verbandsliga werden Meisterschaftsspiele innerhalb der Bezirke im WHV in eigener Zuständigkeit des jeweiligen Bezirks ausgetragen. Jeder Bezirk hat einen Meister zu ermitteln.

§ 16 Aufstiegsberechtigung zweiter Mannschaften

- (1) Ein Verein, der mit einer Mannschaft in einer 1. Bundesliga spielt, darf mit einer zweiten Mannschaft in einer Regionalliga spielen; dies gilt nicht für die Hallenmeisterschaft der Damen (nach § 4 Abs. 5 h) SPO DHB zulässige Abweichung von § 18 Abs. 4 und 5 SPO DHB). Steigt die erste Mannschaft dieses Vereins aus der 1. Bundesliga ab, ist die zweite Mannschaft erster Absteiger aus der Regionalliga.
- (2) Ist eine Mannschaft nach Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 – 6 SPO DHB nicht aufstiegsberechtigt, steigt die nach dieser Mannschaft höchstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft der Gruppe auf.

§ 17 Relegationsspiele und -turniere

- (1) Relegationsspiele oder -turniere zur Ermittlung zusätzlicher Absteiger aus den oder zusätzlicher Aufsteiger in die Spielklassen (§§ 13 Abs. 3 – 5, 14 Abs. 3, 15 Abs. 3) werden vom Sportausschuss angesetzt.
- (2) Relegationsspiele werden ohne Rückspiel ausgetragen, sie sind gegebenenfalls gemäß § 24 Abs. 3 – 5 SPO DHB zu entscheiden.
- (3) Der Sportausschuss ermittelt durch Losentscheid die Spielpaarungen und das Heimrecht. Er kann Relegationsspiele auch auf neutralen Plätzen ansetzen.
- (4) Auf die Kostenverteilung bei Relegationsspielen oder -turnieren findet § 11 Abs. 3 und 5 SPO DHB in Verbindung mit § 12 SPO DHB Anwendung. Der für jede berücksichtigungsfähige Person abrechenbare Fahrkostensatz im Sinne des § 12 Abs. 2 h) SPO DHB beträgt je Entfernungskilometer 0,12 Euro, jedoch höchstens 50 Euro.
- (5) Für Relegationsturniere setzt der Sportausschuss einen Turnierleiter an. Er erhält eine

Aufwandsentschädigung entsprechend § 21 Abs. 1.

E. SCHIEDSRICHTER

§ 18 Aus- und Weiterbildung; Lizenzierung

- (1) Schiedsrichter ist, wer eine Lizenz des WHV besitzt. Näheres, insbesondere zur Anerkennung von Schiedsrichterlizenzen anderer Landeshockeyverbände oder des DHB, regelt die Schiedsrichterordnung und das Lizenzsystem des WHV.
- (2) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann Schiedsrichtern bei Vorliegen bestimmter, von ihm festgelegter Merkmale Lizenzen erteilen und für die lizenzierten Schiedsrichter WHV-Schiedsrichterausweise ausstellen. Bei Vorlage eines gültigen Ausweises haben diese Schiedsrichter zu allen in § 3 genannten Spielen freien Eintritt; dies gilt nicht für die Inhaber einer Schiedsrichterlizenz D.
- (3) Bei Schiedsrichteransetzungen nach § 20 Abs. 3 sind auch Schiedsrichter ohne Qualifikation zugelassen.
- (4) Die Vereine sind verantwortlich für die Gewinnung und Qualifikation von Schiedsrichtern.
- (5) Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen ist verantwortlich für das Angebot von geeigneten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von Schiedsrichteranwärtern, Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Ausbildern. Er legt darüber hinaus Teilnahmegebühren zur Kostendeckung für diese Maßnahmen fest.

§ 19 Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter und/oder Schiedsrichteranwälter namentlich spätestens bis zum 31. Mai eines Jahres für das darauf folgende Spieljahr dem Vizepräsidenten Schiedsrichter schriftlich mit Angabe der Kontaktdaten zu melden.
- (2) Jeder Verein hat jeweils einen Schiedsrichter für den Erwachsenenbereich und den Jugendbereich namentlich zu benennen, der Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einen höheren Schiedsrichterlizenz gemäß den Lizenzbestimmungen sein muss.
- (3) Für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen vereinsneutral Schiedsrichter angesetzt werden (§ 20 Abs. 1 und 2), sind zwei weitere Schiedsrichter, für jede Mannschaft, zu deren Meisterschaftsspielen keine Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden (§ 20 Abs. 3), ein weiterer Schiedsrichter namentlich zu melden. Diese Schiedsrichter müssen Inhaber einer Schiedsrichterlizenz sein, die nach den Lizenzbestimmungen zur Spielleitung von Meisterschaftsspielen der Spielklasse berechtigt, für die der Schiedsrichter zu benennen ist.

- (4) Für jeden benannten Schiedsrichter, der im Laufe des Spieljahres als Schiedsrichter ausfällt, hat der betroffene Verein unverzüglich einen entsprechend qualifizierten Ersatzschiedsrichter zu melden.

§ 20 Ansetzungen von Schiedsrichtern

- (1) Für die Meisterschaftsspiele der Regionalliga und der Oberliga (§ 3 Nr. 1 und 2) sowie für Relegationsspiele (§ 17) werden Schiedsrichter namentlich und vereinsneutral durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen angesetzt.
- (2) Für die Meisterschaftsspiele der 1. Verbandsliga Herren werden Schiedsrichter vereinsneutral, jedoch nicht namentlich durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen angesetzt. Die angesetzten Vereine sind verpflichtet, zwei Schiedsrichter zu stellen, die Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen (nach § 4 Abs. 4 i) SPO DHB zulässige Ergänzung zu § 10 Abs. 3 SPO DHB).
- (3) Für die Meisterschaftsspiele der übrigen Ligen muss jeder Verein einen Schiedsrichter stellen (nach § 4 Abs. 5 v) SPO DHB zulässige Abweichung von § 33 Abs. 1 Satz 1 SPO DHB). Komm ein Verein oder beide Vereine dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 34 Abs. 1 - 3 SPO DHB entsprechend.
- (4) Im Fall der Verhinderung eines für ein Meisterschaftsspiel nach Absatz 1 namentlich angesetzten Schiedsrichters hat dieser oder sein Verein unverzüglich den Ausschuss für Schiedsrichterfragen zu informieren, der allein Neuansetzungen vornehmen kann. In allen übrigen Fällen hat der Verein, dem der verhinderte Schiedsrichter angehört, für qualifizierten Ersatz zu sorgen.
- (5) Für jugendliche Schiedsrichter gilt § 20 Abs. 2 SPO DHB entsprechend. Sie können nur in ihrer oder in der nächsthöheren Altersklasse, in der sie als aktiver Spieler spielberechtigt wären, als Schiedsrichter eingesetzt werden, im Übrigen in allen unteren Altersklassen.
- (6) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen nach §§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4 den Bezirken, bestimmen sie Art und Weise der Schiedsrichteransetzungen. Sie können auch festlegen, dass die angesetzten Schiedsrichter Inhaber der Schiedsrichterlizenz D oder einer höheren Schiedsrichterlizenz des WHV gemäß den Lizenzbestimmungen sein müssen.

§ 21 Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz

- (1) Die Schiedsrichter erhalten vom Heimverein für jede Spielleitung in der Regionalliga eine Spielleitungsaufwandsentschädigung in Höhe von 35 Euro, in der Oberliga in Höhe von 30 Euro und in der 1. Verbandsliga Herren, soweit sie eine Ansetzung nach § 20 Abs. 2 wahrnehmen, in Höhe von 20 Euro. Bei Relegationsspielen und -turnieren (§ 17) richtet sich die Höhe der Spielleitungsaufwandsentschädigung nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen.
- (2) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung erhöht sich um 5 Euro, wenn die Schiedsrichter für das Spiel namentlich durch den Ausschuss für Schiedsrichterfragen des Westdeutschen Hockey-Verbandes angesetzt worden sind.
- (3) Die Spielleitungsaufwandsentschädigung verdoppelt sich, wenn bei einem Relegationsturnier ein Schiedsrichter mehr als ein Spiel, unabhängig von der Spieldauer, leiten muss.
- (4) Die Schiedsrichter erhalten darüber hinaus vom Heimverein ihre Fahrtkosten erstattet. Abrechnungsfähig sind:
 - die Kosten für eine Fahrt mit der Deutschen Bahn AG in der 2. Klasse einschließlich tariflicher Zuschläge;
 - die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, ausgenommen Taxifahrten;
 - bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs ein Betrag von 0,20 Euro je Kilometer. Reisen beide Schiedsrichter im selben Fahrzeug an, erhöht sich der Kilometersatz auf 0,40 EUR. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen kann den Schiedsrichtern bei getrennter Anreise gestatten, 0,35 Euro je Kilometer abzurechnen. Als Grundlage zur Berechnung der Kilometer gilt bei nicht namentlichen, vereinsneutralen Ansetzungen (§ 20 Abs. 2) der Ort des angesetzten Vereins, bei namentlichen Ansetzungen (§ 20 Abs. 1) der Wohnort der angesetzten Schiedsrichter.
- (5) Rechnen die Schiedsrichter ohne Genehmigung nach Absatz 4 0,35 Euro je Kilometer ab, erhält der betroffene Verein diese Mehrkosten innerhalb von acht Tagen nach seiner Beschwerde durch den WHV erstattet; der zuständige Staffelleiter wird darüber informiert, dass diese Mehrkosten nicht nach § 23 Abs. 1 durch die anderen in der Gruppe spielenden Vereine ausgeglichen werden.
- (6) Obliegt die Durchführung von Meisterschaftsspielen den Bezirken (§§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 4), bestimmen sie, ob und in welcher Höhe die Schiedsrichter eine Spielleitungsaufwandsentschädigung und Fahrtkostenersatz erhalten.

Spielklasse	Spielleitungsaufwandsentschädigung
Regionalliga	40 Euro
Oberliga	35 Euro
1. Verbandsliga Herren	20 Euro
übrige Ligen (ohne neutrale Schiedsrichter)	keine Kostenerstattung
ab 2. Verbandsliga Herren Halle	Zuständigkeit des Bezirks
Relegationsspiel	richtet sich nach der Spielklasse, um deren Teilnahme die Mannschaften spielen doppelte Spielleitungsaufwandsentschädigung, wenn bei einem Relegationsturnier mehr als ein Spiel geleitet wird

Fahrtkostenerstattung	Satz	
getrennte Anreise (nicht genehmigt)	0,20 Euro/km	bei namentlichen Ansetzungen vom Wohnort des Schiedsrichters; bei nichtnamentlichen Ansetzungen vom Vereinsort der Schiedsrichter
getrennte Anreise (genehmigt)	0,35 Euro/km	
gemeinsame Anreise	0,40 Euro/km	

§ 22 Ausgleich der Schiedsrichterkosten

- (1) Die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallenden Schiedsrichterkosten werden in den Ligen, in denen Schiedsrichter vereinsneutral angesetzt werden, ~~die innerhalb einer Gruppe in einer Saison anfallen, werden~~ entsprechend § 11 Abs. 2 SPO DHB auf die Mannschaften der jeweiligen Gruppe zu gleichen Teilen umgelegt; dabei wird berücksichtigt, inwieweit die Spiele einer Mannschaft tatsächlich von vereinsneutralen Schiedsrichtern (§ 20 Abs. 2) geleitet worden sind. Die Abrechnung wird den Vereinen dieser Mannschaften nach jeder Saison vom WHV zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, die vereinsneutralen Schiedsrichter (§ 20 Abs. 1 und 2) werden jedoch nicht oder zu spät über den Spielausfall informiert, so dass sie vergeblich anreisen, erhalten sie vom Verein, dessen Mannschaft nicht angetreten ist, unabhängig von einem Verschulden die Spielleitungsaufwandsentschädigung in voller Höhe und die Fahrtkosten erstattet. Der Ausschuss für Schiedsrichterfragen fordert diese Beträge ein und legt diesem Verein Verfahrenskosten in Höhe von 5 Euro auf. Diese Beträge zählen nicht zu den Schiedsrichterkosten, die gemäß Absatz 1 umzulegen sind.

F. STRAFEN – EINSPRÜCHE – RECHTSMITTEL

§ 23 Erhebung von Bearbeitungsgebühren und Verhängung von Strafen durch den Staffelleiter

(1) Für die Verlegung eines Meisterschaftsspiels nach § 10 Abs. 1 - 3 erhebt der zuständige Staffelleiter vom antragstellenden Verein Bearbeitungsgebühren:

- in der Regionalliga 40 Euro;

- in der Oberliga 30 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 20 Euro.

(2) Über die in § 50 Abs. 1 SPO DHB geregelten Strafen hinaus verhängt der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei folgenden Verstößen ihrer Mannschaft oder Schiedsrichter folgende Strafen (nach § 4 Abs. 5 z) SPO DHB zulässige Ergänzung von § 50 Abs. 1 SPO DHB):

a) unterlassene unverzügliche Meldung des Spielergebnisses an den WHV-Ergebnisdienst (§ 4 Abs. 5) 30 Euro.

b) Einsatz eines Schiedsrichters ohne ausreichende Lizenz (§ 20 Abs. 2): je Schiedsrichter 20 Euro.

c) schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel (§ 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB):

- in der Regionalliga 200 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 50 Euro;

- in den übrigen Spielklassen 25 Euro.

Die Strafe halbiert sich, sofern spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin eine schriftliche Absage der Teilnahme an diesem Meisterschaftsspiel beim zuständigen Staffelleiter eingegangen ist.

Die Spielwertung gemäß § 25 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 SPO DHB bleibt unberührt.

d) Verzicht auf die Teilnahme an Meisterschaftsspielen oder Rückzug einer gemeldeten Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne (§ 7):

- in der Regionalliga 200 Euro;

- in der Oberliga 100 Euro;

- in der 1. Verbandsliga Herren 50 Euro;
- in den übrigen Spielklassen 25 Euro.

e) Unterlassen der Um- bzw. Rückmeldung gemäß § 21 Abs. 2 bzw. 4 SPO DHB eines gemeldeten Stammspielers, wenn dieser während einer Saison in keinem Meisterschaftsspiel seines Vereins eingesetzt wurde: je Spieler 25 Euro.

- (3) Strafen des Staffelleiters müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall schriftlich mitgeteilt werden (Ausschlussfrist).
- (4) Der Strafe ist eine Rechtsmittelbelehrung beizufügen. Zusammen mit der Strafe legt der Staffelleiter den betroffenen Vereinen Bearbeitungskosten in Höhe von 5 Euro auf (zulässige Pauschale nach § 50 Abs. 4 SPO DHB).
- (5) Straffestsetzungen durch die Staffelleiter erfolgen unbeschadet möglicher weiterer Maßnahmen.

§ 24 Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses

- (1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Spielordnung kann der Zuständige Ausschuss Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
- (2) Entscheidungen des Zuständigen Ausschusses, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens 30 Tage nach dem Eingang des Antrags, in anderen Fällen spätestens 30 Tage nach dem Vorfall schriftlich und vom Vorsitzenden unterzeichnet mitgeteilt werden (Ausschlussfrist), soweit in der SPO DHB keine kürzeren Fristen bestimmt sind.
- (3) Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen. Der Zuständige Ausschuss kann diese Kosten pauschal auf 10 Euro festsetzen.

§ 25 Fälligkeit von Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten

- (1) Die verhängten Strafen und Bearbeitungs-/Verfahrenskosten müssen innerhalb von 15 Tagen nach Zugang beim Betroffenen an den WHV bezahlt werden.
- (2) Die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Straffestsetzung (§ 52 SPO DHB) hat keine aufschiebende Wirkung. Entscheidet der Zuständige Ausschuss über eine Beschwerde nach § 52 Abs. 2 SPO DHB nicht rechtzeitig im Sinne des § 24 Abs. 2, gilt die angegriffene Entscheidung als aufgehoben.

§ 26 Einspruchsgebühr

Die Einspruchsgebühr für Einsprüche gegen die Wertung eines Meisterschaftsspiels der Verbandsligen beträgt 150 Euro (nach § 4 Abs. 5 z1) SPO DHB zulässige Abweichung von § 51 Abs. 3 Satz 3 SPO DHB).

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 27 Änderung dieser Spielordnung

Die Spielordnung kann durch den Verbandstag und den Verbandsausschuss ergänzt und geändert werden (§ 4 Satzung WHV).

§ 28 Inkrafttreten

Diese Spielordnung wurde durch den Verbandstag am 24. April 2010 beschlossen, ~~Sie löste~~ die Spielordnung vom 1. April 1996, zuletzt geändert am 25. April 2009, ab und ~~tritt~~ am 1. August 2010 in Kraft. Sie wurde durch Beschluss des Verbandstags vom 2. April 2011 mit Wirkung zum 1. August 2011 geändert.

Wesentliche Änderungen der Spielordnung 2010

I. Anwendungsbereich

Letztlich war die alte SPO WHV für den Jugendbereich kaum noch relevant. Der ganze Spielverkehr, Schiedsrichteransetzungen etc. sind ohnehin in den Durchführungsbestimmungen Jugend (DBJ) geregelt. Lediglich für Randfragen (Meldung von Schiedsrichtern, Straffestsetzung) fand die SPO WHV im Jugendbereich (teilweise auch nur mittelbar) Anwendung. Die neu gefasste SPO WHV gilt nach § 1 daher nur für den Erwachsenenspielverkehr. Folge ist, dass die DBJ ebenfalls überarbeitet werden müssen; selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, in den DBJ auf die SPO WHV zu verweisen. Alternativ hätte die Möglichkeit bestanden, die DBJ aufzuheben und die SPO WHV auf den gesamten Spielverkehr im WHV anzuwenden. Hiervon ist angesichts der Selbständigkeit der Jugend und aufgrund von Zuständigkeitsfragen abgesehen worden.

II. „Entrümpelung“ und Neustrukturierung der SPO

Veraltete Regelungen sind gestrichen worden (etwa zum WHV-Almanach); im Gegenzug enthält die neu gefasste SPO WHV Regelungen zu Doppelwochenende, Spieltagen und Anstoßzeiten. Zu diesen wichtigen Fragen gab es zwar Beschlüsse des Verbandstags, allerdings keine Bestimmungen in der SPO WHV. Zudem wurden eine Reihe von Bestimmungen (etwa der neue § 9 Abs. 2) an die Vorgaben der SPO DHB angeglichen.

III. Einzelne Neuregelungen

- Empfehlung zum Einsatz von Ballkindern in der Regionalliga Herren (Feld).
- Durchgängige Pflicht zur Tragung von Rückennummern. In der Vergangenheit gab es verschiedene Verfahren vor dem Zuständigen Ausschuss nach Spielen, bei denen die Schiedsrichter aufgrund mangelnder Kooperation von Vereinen die Namen von (bestraften) Spielern, die ja auch ohne Rückennummer im Spielberichtsbogen eingetragen worden sind, nicht oder nur mit Schwierigkeiten ermitteln konnten.
- Nimmt ein Verein mit mehreren Mannschaften in ein und derselben Spielklasse teil, darf kein Stammspieler (unabhängig davon, ob er als solcher gemeldet worden ist oder sich festgespielt hat) in mehr als einer dieser Mannschaften innerhalb einer Saison eingesetzt werden.
- Neuregelung der Möglichkeit von Spielverlegungen. In Klassen mit namentlichen Schiedsrichteransetzungen durch den WHV muss 14 Tage vorher klar sein, ob das Spiel ausgetragen werden kann oder nicht, damit die Schiedsrichteransetzungen ordnungsgemäß vorgenommen werden. In der 1. Verbandsliga Herren können Spiele nach wie vor kurzfristig verlegt werden. Nicht mehr zulässig werden allerdings Spielverlegungen wenige Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin sein, die in der Vergangenheit zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten geführt und manchen Schiedsrichter umsonst haben anreisen lassen. Verlegungen sind daher mit einer Frist von drei Tagen vor dem angesetzten Spieltermin anzumelden. Der WHV hat damit weiterhin das liberalste Spielverlegungssystem aller Verbände.

- Spielverlegungen wie in der Vergangenheit Stunden vor oder gar nach dem angesetzten Spieltermin führen zur erheblichen Mehrbelastung aller Beteiligten.
- Gebühren für Verlegungen: dienen deren Vermeidung und sollen die Vereine zur besseren Planung anhalten.
- Feste, berechenbare Sätze bei Nichtantreten und beim Rückzug einer Mannschaft.
- Auf- und Abstiegsregelung: Sportliche Aufsteiger (jeweils der Gruppenerste) steigen immer auf, sportliche Absteiger (in der Regionalliga und Oberliga die beiden Gruppenletzten, in den Verbandsligen der Gruppenletzte) immer ab. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass aus der 2. Bundesliga Gruppe Nord keine Mannschaft in die Regionalliga absteigt. In diesem Fall steigt nur der Letztplatzierte aus der Regionalliga ab; in der Regionalliga entscheidet ein Abstiegsrelegationsspiel zwischen den Siebtplatzierten der beiden Oberligen über den Verbleib in der Liga.
- Für Meisterschaftsspiele, für die keine neutralen Schiedsrichter angesetzt werden, muss zukünftig wieder jeder beteiligte Verein einen Schiedsrichter stellen. Damit wird der Versuch, dass beide Schiedsrichter vom Heimverein zu stellen sind, beendet.
- Ausgleich der Schiedsrichterkosten auch in Ligen, die nicht namentlich angesetzt werden (1. Verbandsliga Herren).
- Reduzierung der Schiedsrichterspesen in der 1. Verbandsliga Herren von 30 auf 20 Euro. Die im letzten Jahr erfolgte Erhöhung der Spesen von 15 auf 30 EUR hat zu einer erheblichen Mehrbelastung der Vereine geführt. Vor dem Hintergrund, dass die Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren anders als die Inhaber von A-, B- und C-Lizenzen lediglich eine Basisausbildung absolvieren müssen, erscheint eine teilweise Rückgängigmachung der Erhöhung sachgerecht.
- Strengere Entscheidungsfristen für den Zuständigen Ausschuss/Staffelleiter, mit der Folge, dass nach Ablauf von 30 Tagen gegen die Vereine keine Maßnahmen verhängt werden können (Ausschlussfrist). Eine Beschwerde beim Zuständigen Ausschuss gilt nunmehr als erfolgreich, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen eine Entscheidung ergeht.
- Verschiedene Verbesserungen der WHV-Internetseite sollen den Vereinen die Arbeit vereinfachen. Jedenfalls mittelfristig sollen Stammspielermeldungen und die Meldung der Spieltermine auch online erfolgen können. In der Regionalliga soll der sog. Online-Spielbericht getestet werden. Zudem sollen funktionsbezogene E-Mail-Adressen Kontinuität gewährleisten.

Änderungsvorschläge 2011 (durch Änderungsmarkierung gekennzeichnet)

Zum 1. August 2011 sind sechs Änderungen in der WHV SPO vorgesehen:

- 1) Da der WHV-Videotext Ergebnisse bis spätestens 23 Uhr benötigt, um sie noch am selben Tag zu veröffentlichen, ist es wichtig, dass die Ergebnisse bis spätestens 22.30 Uhr dem WHV-Ergebnisdienst vorliegen. Diesem Umstand soll eine Änderung des § 4 Abs. 5 Rechnung tragen. In der heutigen Zeit bedeutet es keinen großen Aufwand, unmittelbar nach Spielschluss eine sms mit dem Ergebnis an den WHV-Ergebnisdienst zu versenden.
- 2) § 9 Abs. 2 SPO WHV gestattet es dem Sportausschuss mit Zustimmung des Jugendvorstands auf Antrag einem Verein, in der Altersklasse der Damen in der untersten Spielklasse ab dem 1. August eines Jahres für die Dauer einer Feldhockeysaison auch Spielerinnen in Meisterschaftsspielen einzusetzen, die dem älteren Jahrgang der Altersklasse der Weiblichen Jugend B (U16) angehören, sofern der Verein über nur eine Damenmannschaft und über keine Mannschaft der Altersklasse der Weiblichen Jugend A (U18) verfügt. Der Spielordnungsausschuss des DHB hat allerdings mit Wirkung zum 1. August 2011 die entsprechende Öffnungsklausel in § 4 Abs. 4 k) SPO DHB gestrichen, die den Landeshockeyverbänden eine derartige Abweichung von § 20 Abs. 2 SPO DHB erlaubte. Damit ist es den Landeshockeyverbänden ausnahmslos untersagt, B-Jugendlichen eine Erwachsenenpielberechtigung zu erteilen; § 9 Abs. 2 SPO WHV würde damit zum 1. August 2011 unwirksam.
- 3) Treten Schiedsrichter in der 1. Verbandsliga Herren nicht an, haben sich die betroffenen Mannschaften gemäß § 34 SPO DHB auf einen oder zwei Schiedsrichter zu einigen. Im Regelfall pfeift dann von jedem Verein ein Schiedsrichter. In der Vergangenheit gab es Fälle, in denen der Schiedsrichter des Gastvereins nachher Spesen und Fahrtkosten beim Heimverein abrechnete. Mit der Neuregelung des § 21 Abs. 1 soll klargestellt werden, dass in solchen Fällen keine Spesen und Fahrtkosten anfallen.
- 4) Die Änderung des § 22 Abs. 1 SPO WHV soll dem Umstand Rechnung tragen, dass in der Verbandsliga Herren in etwa 25 – 30 % aller Fälle keine Schiedsrichter antreten. Zukünftig sollen die Vereine nur in dem Verhältnis zum Ausgleich der Schiedsrichterkosten herangezogen werden, in dem auch tatsächlich neutrale Schiedsrichter zu ihren Spielen (heim und auswärts) antreten. Wer häufiger in den Genuss neutraler Schiedsrichter kommt, soll entsprechend mehr zahlen.
- 5) Witterungsbedingt sind in der vergangenen Hallensaison eine Reihe von Meisterschaftsspielen ausgefallen. Durch die Änderung des § 22 Abs. 2 SPO WHV soll klargestellt werden, dass stets die für den Spielausfall verantwortliche Mannschaft die Kosten für die Schiedsrichter, die nicht mehr rechtzeitig benachrichtigt werden konnten, aufkommen muss. Dies gilt auch dann, wenn Sportausschuss und Zuständiger Ausschuss von einem nicht schuldhaften Nichtantreten ausgehen und es nicht zum Abzug von drei Punkten kommt.
- 6) Durch die Änderung des § 25 SPO WHV soll klargestellt werden, dass nicht nur die Geldstrafen, sondern auch Bearbeitungs-/Verfahrenskosten innerhalb einer Frist von 15 Tage zu begleichen sind.